

# RS Vwgh 1997/7/29 93/14/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.07.1997

## Index

27/01 Rechtsanwälte

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §22 Z4;

EStG 1988 §25 Abs1 Z3;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK OÖ 1994 §14;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK OÖ 1994 §18;

## Rechtssatz

Gemäß § 14 der Satzung der Versorgungseinrichtung der RAK für OÖ unterhält die RAK für OÖ im Rahmen der VersorgungsEINRICHTUNG eine Sterbekasse. Dieser gehören sämtliche Kammermitglieder obligatorisch an. Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, die in der Umlagenordnung vorgesehene Umlage im Fall des Ablebens eines Mitgliedes der Sterbekasse einzuzahlen. Schon deshalb liegt kein Sammelvermögen vor. Für die Beurteilung, ob eine Versorgungseinrichtung oder Unterstützungseinrichtung iSd § 22 Z 4 EStG 1988 vorliegt, ist nicht entscheidend, ob das Sterbegeld im Umlageverfahren oder durch laufende Beiträge aufgebracht wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993140117.X03

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)